Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2104

Antrag

der Abgeordneten Dr. Eppler, Dr. Schäfer, Frau Schanzenbach und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 25. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 845), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 3 wird die Zahl „6000" durch die Zahl „12 000" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Bonn, den 20. März 1964

Dr. Eppler
Dr. Schäfer
Frau Schanzenbach
Bading
Beuster
Frau Beyer (Frankfurt)
Dröscher
Faller
Geiger
Hörmann (Freiburg)
Dr. Kübler
Frau Meermann
Müller (Ravensburg)
Dr. Rinderspacher
Dr. Roesch
Dr. Schmidt (Gellersen)
Seither
Seuffert

Begründung umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Begründung

In letzter Zeit werden immer mehr Arbeiter zur Einkommensteuer veranlagt, wenn sie am Feierabend noch eine kleine Landwirtschaft betreiben. Der Grund liegt bei § 13 des Einkommensteuergesetzes, wo in Absatz 3 nur demjenigen ein landwirtschaftlicher Freibetrag von 1000 DM zugesprochen wird, dessen Einkommen (Gesamteinkommen) die Grenze von 6000 DM nicht überschreitet. Sobald nun das Gesamteinkommen über die Grenze hinausgeht — und das ist bei Arbeitern bereits die Regel — und damit der Freibetrag wegfällt, schicken die Finanzämter Formulare für die Einkommensteuererklärung, falls der betreffende Arbeiter nicht durch Zufall schon längst aus den entsprechenden Listen des Finanzamtes gestrichen wurde. Deshalb sollte der landwirtschaftliche Freibetrag bis zu einem Gesamteinkommen von 12 000 DM gewährt werden. Die Auswirkung auf die Einkünfte des Fiskus wären minimal, die Finanzämter würden entlastet.